

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

CH-3003 Bern

A-Post

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge Projekt Umsetzung Strukturreform Frau Barbara Brosi, Projektleiterin Effingerstrasse 20 3003 Bern

Referenz:

Kontakt: Manfred Hüsler
Telefon direkt: +41 31 327 95 16
E-Mail: manfred.huesler@finma.ch

Bern, 11. Februar 2011

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Verordnungsänderungen und neue Verordnung über Anlagestiftungen: Stellungnahme der FINMA im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den vorgesehen Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge zu äussern.

Die FINMA unterstützt ausdrücklich die im Rahmen der Strukturreform BVG vorgeschlagenen Verordnungsänderungen mit einer einzigen, allerdings gewichtigen Ausnahme:

Der in der BVV2 neu eingefügte Artikel 48f Absatz 3, wonach als Vermögensverwalter nur von der FINMA beaufsichtige Personen und Institutionen tätig sein dürfen, ist zu streichen, weil dieser Artikel nicht umsetzbar ist.

Mit der Vorlage 2 werden in der BVV2 für die berufliche Vorsorge umfangreiche und detaillierte Governance- und Transparenzbestimmungen eingeführt. Damit wird eine wesentliche Verbesserung der Qualität bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge angestrebt.

In Artikel 48f Absatz 3 BVV2 werden neu auch höhere Anforderungen an die Vermögensverwaltung gestellt. Die FINMA teilt ausdrücklich die Auffassung, dass die Tatsache, dass die berufliche Vorsorge eine obligatorische Versicherung darstellt und grosse Summen treuhänderisch verwaltet werden, strenge Anforderungen an die Vermögensverwalter rechtfertigt. Als externe Vermögensverwalter sollen nur noch direkt der FINMA unterstellte Vermögensverwalter tätig sein dürfen, d.h. Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen und Ver-



Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.
Referenz:

sicherungen. Mit dieser Bestimmung soll eine qualifizierte und professionelle Vermögensverwaltung sichergestellt werden.

Dieses Ziel ist jedoch mit Artikel 48f Absatz 3 BBV2 nicht zu erreichen, weil in den entsprechenden Finanzmarktgesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über die Kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31) keine gesetzliche Grundlage besteht, welche eine solche Unterstellung fordert oder zulässt. Das Kollektivanlagengesetz sieht nämlich keine gesetzliche Grundlage für die Unterstellung von Vermögensverwaltern von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vor, unterstellungspflichtig und –fähig sind nur Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen. Eine Unterstellung von unabhängigen Vermögensverwaltern ist demnach nur möglich, wenn sie entweder eine schweizerische kollektive Kapitalanlage oder eine ausländische kollektive Kapitalanlage verwalten. Verwalten sie eine schweizerische kollektive Kapitalanlage, so unterstehen sie dafür zwingend dem KAG, verwalten sie eine ausländische kollektive Kapitalanlage, so können sie sich gestützt auf Art. 13 Abs. 4 KAG freiwillig dem Gesetz unterstellen lassen.

Falls die BVV2 zwingend eine Beaufsichtigung durch die FINMA verlangen würde, ist zu erwarten, dass viele externe Vermögensverwalter versuchen werden, durch Auflegung eines "Alibi-Fonds" im Ausland eine FINMA-Bewilligung zu erlangen. Die FINMA ist, auch im Interesse der Reputation des schweizerischen Finanzplatzes, nicht bereit, Vermögensverwalter nur gestützt auf Alibi-Fonds ihrer Aufsicht zu unterstellen und müsste allfällige Gesuchsteller darauf hinweisen.

Die Frage der Regulierung der unabhängigen Vermögensverwalter wird zurzeit international und auch in der Schweiz intensiv diskutiert. Es ist möglich, dass künftig eine Beaufsichtigung verlangt wird und entsprechende Gesetzesänderungen an die Hand genommen werden. Bis eine gesetzliche Grundlage besteht, muss jedoch auf die Anforderung einer FINMA-Unterstellung für unabhängige Vermögensverwalter verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres wichtigen Anliegens.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Dr. Patrick Raaflaub Direktor Yann Wermeille Leiter Kollektive Kapitalanlagen

/A11755 2/2